

Mitarbeit von Familienmitgliedern

Wir beraten Sie persönlich, kompetent, verständlich & kreativ.

Für viele Unternehmer stellt sich die Frage, wann ein Familienmitglied im Unternehmen unentgeltlich aushelfen darf und ab wann es bei der Gebietskrankenkasse angemeldet und damit versichert werden muss.

Lange Zeit gab es keine klaren Regelungen zur Klärung dieser Frage. Seit dem Vorjahr gibt es nun aber ein offizielles „Merkblatt“ über die sogenannte „familienhafte Mitarbeit“.

Offizielles Merkblatt

Danach fällt die Mitarbeit von Ehegatten unter die eheliche Beistandspflicht, für die im Regelfall kein Entgelt gebührt. Lebensgefährten unterliegen dieser Pflicht zwar nicht, doch wird die Begründung eines Dienstverhältnisses als Ausnahme gesehen.

Die Mitarbeit von Kindern ist grundsätzlich familiär begründet, wenn nichts anderes (fremdüblich) vereinbart wurde und Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht oder eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder Studium absolviert wird.

Klare Regelungen

Bei Eltern, Großeltern und Geschwistern liegt kein Dienstverhältnis vor, wenn sie aufgrund einer Erwerbstätigkeit vollversichert sind, oder eine Ausbildung (s.o.) absolvieren, oder eine Eigenpension besteht und eine kurzfristige Tätigkeit vorliegt.

Unser Tipp: Die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit sollte dokumentiert sein. Dafür gibt es eine Mustervereinbarung, die man downloaden kann.



Kompetent: Ronald Angeringer und Klaus Gaedke. Foto: Gaedke

Gerne sind wir Ihnen bei der Beurteilung und bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen behilflich.

WERBUNG

gaedke
& Angeringer
Steuerberatung GmbH

Grazerstraße 3, 8580 Köflach
www.gaedke.co.at